VERBANDS-GEMEINDE

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 8 vom 09.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung
der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 211 -Südpfalz-
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Bekanntmachung vom 09.02.2021 -
Stadt Landau in der Pfalz Stadtverwaltung
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 211 -Südpfalz-
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 211 -Südpfalz-
Marktstraße 50,n76829 Landau in der Pfalz

möglichst frühzeitig, **spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,**

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr

dem **Bundeswahlleiter , Gustav-Stresemann-Ring 11 , 65189 Wiesbaden** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO.

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre

Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)

Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 211 -Südpfalz-
Marktstraße 50 , 76829 Landau in der Pfalz
Telefon-Nr.: 06341/13-0
Telefax-Nr.: 06341/13-1009
E-Mai stadtverwaltung@landau.de
Internet: www.landau.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 – 16, 56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11,65189 Wiesbaden
Statistisches Bundesamt
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiter.de

Landau, den 8. Februar 2021
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 211 -Südpfalz-
gez.
Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 9 vom 09.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung der „Sitzung“ des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im Umlaufverfahren
- Bekanntmachung vom 09.02.2021 -

Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße wird ausnahmsweise per Umlaufverfahren durchgeführt. Dies ist aufgrund der aktuellen Pandemielage für drei termingebundene Beschlüsse nötig und gemäß § 28 Absatz 3 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz zulässig, kein Kreistagsmitglied hat dem Verfahren widersprochen. Die Kreistagsmitglieder haben bis zum 18.02.2021 um 23:59 Uhr die Möglichkeit, die Beratungsunterlagen zu studieren und ihr Abstimmungsergebnis anhand eines Vordrucks der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Die gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Kreistages am 12.04.2021 bestätigt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1 Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße
1.1 Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Landesimpfzentrum in Neustadt an der Weinstraße mit dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt an der Weinstraße
1.2 Beitritt des Landkreises Südliche Weinstraße zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Bad Dürkheim über den Betrieb des Landesimpfzentrums Neustadt an der Weinstraße

Nichtöffentliche Sitzung

1 Rechtsangelegenheiten
2 Personalangelegenheiten

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 10 vom 11.02.2021

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 vom 11.02.2021 Seite 30 - 39

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 vom 11.02.2021
- Bekanntmachung vom 11.02.2021 -
Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 vom 11.02.2021

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 08.02.2021 hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt
   der Gesamtbetrag der Erträge auf 179.734.000 Euro
   der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 183.835.400 Euro
   der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf -4.101.400 Euro
2. im Finanzhaushalt
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 1.170.800 Euro
   die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.543.400 Euro
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.895.000 Euro
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.351.600 Euro
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.180.800 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 Euro
verzinste Kredite auf 4.351.600 Euro
zusammen auf 4.351.600 Euro
nachrichtlich:

Der veranschlagten Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von 2.900.000 Euro gegenüber.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 7.455.500 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.505.500 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf15.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
   Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf 0 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
   Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf 1.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen
   Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft3 auf 0 Euro
   darunter:
   Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf 12.415.180 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.073.400 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf 341.780 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils 1.094.000 Euro

§ 7 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2020 (Amtsblatt Nr. 2/2020 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die Aufnahmegebühr beträgt je Schüler/in einmalig 10,00 €
2. Für den Grundstufenunterricht (Schüler/innen bis 21 Jahre)

2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) (monatlich 23,40 €) 280,80€
2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) (monatlich 23,40 €) 280,80 €
2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) (monatlich 23,40 €) 280,80 €
2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) (monatlich 23,40 €) 280,80 €
2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht mit drei Instrumenten (50 Min./Woche) (monatlich 37,60 €) 451,20€

3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Jahre)

3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 37,60 €) 451,20 €
3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 32,30 €) 387,60 €
3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 25,40 €) 304,80 €
3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) (monatlich 23,40 €) 280,80 €

4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht) (Schüler/innen über 21 Jahre)

4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 54,50 €) 654,00 €
4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 46,80 €) 561,60 €
4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) (monatlich 36,80 €) 441,60 €
4.4ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) (monatlich 33,90 €) 406,80 €

5. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen bis 21 Jahre)

5.1 Partnerunterricht € (40 Min./Woche) (monatlich 43,40 €) 520,80
5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche) (monatlich 43,40 €) 520,80 €
5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) (monatlich 43,40 €) 520,80€
5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) (monatlich 61,00 €) 732,00€
5.5Einzelunterricht (40 Min./Woche) (monatlich 79,00 €) 948,00€

6. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen über 21 Jahre)

6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) (monatlich 62,90 €) 754,80€
6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche) (monatlich 62,90 €) 754,80 €
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) (monatlich 62,90 €) 754,80€
6.4Einzelunterricht (30 Min./Woche) (monatlich 88,50 €) 1.062,00€
6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) (monatlich 114,60 €) 1.375,20 €

7. Für den Kooperationsunterricht mit Schulen (Schüler/innen bis 21 Jahre) (je 45 Min./Woche) (monatlich 160,00 €) 1.920,00€
8. Für die Ergänzungsfächer (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)

8.1 Ensemble und Orchester

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung **0 63 46/30 09 - 16**
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung **0 63 46/30 09 - 17**
Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Gasversorgung **0 63 41/2 89 - 1 92**
Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke **0 63 46 / 30 09-18**
Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

(ohne Instrumentalunterricht)
(mind. 45 Min.) 97,20 €
(monatlich 8,10 €)
8.2 Musikkurs (45 Min.) 271,20 €
(monatlich 22,60 €)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.)
8,10 € je Unterrichtswoche
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 744,00 €
(monatlich 62,00 €)

Für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die Aufnahmegebühr beträgt je Schüler/in
einmalig 10,00 €
2. Für den Grundstufenunterricht
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche)
(Kursdauer 6 Monate) 300,00 €
(monatlich 25,00 €)
2.2 Musikgarten
(45 Min./Woche) 300,00 €
(monatlich 25,00 €)
2.3 Musikalische Früherziehung
(60 Min./Woche) 300,00 €
(monatlich 25,00 €)
2.4 Musikalische Grundausbildung
(60 Min./Woche) 300,00 €
(monatlich 25,00 €)
2.5 Instrumentenkarussell
mit sechs Instrumenten
(50 Min./Woche) 420,00 €
(monatlich 35,00 €)
3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht
(Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
3.1 mit drei Schüler/innen
(50 Min./Woche) 468,00 €
(monatlich 39,00 €)
3.2 mit vier Schüler/innen
(50 Min./Woche) 420,00 €
(monatlich 35,00 €)
3.3 mit fünf Schüler/innen
(50 Min./Woche) 324,00 €
(monatlich 27,00 €)
3.4 ab sechs Schüler/innen
(60 Min./Woche) 300,00 €
(monatlich 25,00 €)
4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht
(Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
4.1 mit drei Schüler/innen
(50 Min./Woche) 654,00 €
(monatlich 54,50 €)
4.2 mit vier Schüler/innen
(50 Min./Woche) 561,60 €
(monatlich 46,80 €)
4.3 mit fünf Schüler/innen
(50 Min./Woche) 441,60 €
(monatlich 36,80 €)
4.4ab sechs Schüler/innen
(60 Min./Woche) 406,80 €
(monatlich 33,90 €)
5. Für den Instrumental- und Vokalunterricht
(Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
5.1 Partnerunterricht
(40 Min./Woche) 540,00 €
(monatlich 45,00 €)
5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 540,00 €
(monatlich 45,00 €)
5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) 540,00€
(monatlich 45,00 €)
5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) 744,00€
(monatlich 62,00 €)
5.5Einzelunterricht (40 Min./Woche) 960,00€
(monatlich 80,00 €)
5.6Einzelunterricht
(50 Min./Woche) 1.140,00€
(monatlich 95,00 €)
5.7Einzelunterricht
(60 Min./Woche) 1.284,00 €
(monatlich 107,00 €)
6. Für den Instrumental- und Vokalunterricht
(Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
6.1 Partnerunterricht
(40 Min./Woche) 754,80 €
(monatlich 62,90 €)
6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 754,80 €
(monatlich 62,90 €)
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) 754,80€
(monatlich 62,90 €)
6.4Einzelunterricht (30 Min./Woche) 1.062,00€
(monatlich 88,50 €)
6.5Einzelunterricht (40 Min./Woche) 1.375,20 €
(monatlich 114,60 €)
6.6Einzelunterricht (50 Min./Woche) 1.620,00€
(monatlich 135,00 €)
6.7Einzelunterricht (60 Min./Woche) 1.800,00 €
(monatlich 150,00 €)
7. Für den Kooperationsunterricht mit Schulen
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
(je 45 Min./Woche) 1.920,00 €
(monatlich 160,00 €)
8. Für die Ergänzungsfächer
(Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)
8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumental-
unterricht) (mind. 45 Min.) 60,00 €
(monatlich 5,00 €)
8.2 Musikkurs (45 Min.) 271,20 €
(monatlich 22,60 €)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.)
8,10 € je Unterrichtswoche
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 744,00 €
(monatlich 62,00 €)
9. 10er-Karte (40 Min./Unterrichtseinheit für
Teilnehmer ab 16 Jahren) 300,00 €

§ 8 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte) eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 45,50 v. H. festgesetzt.

§ 9 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 17.041.747,15 Euro.
(der Jahresabschluss 2019 ist noch nicht festgestellt)
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 10.056.547,15 Euro.
(lt. Haushaltsplanung 2020)
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 5.955.147,15 Euro.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Abweichend von Satz 1 sind Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für Beamtinnen und Beamte nicht zugelassen.
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) wird die Bewilligung von sechs Fällen Altersteilzeit zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:
1. für Leistungsstufen 0 Euro
2. für Leistungsprämien und
Leistungszulagen 35.000 Euro

§ 13 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung

Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2020/2021 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2021/2022 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
Landau in der Pfalz, den 11.02.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO in Verbindung mit § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden nur teilweise erteilt. Eine Nachgenehmigung wurde bei einem höheren Investitionskreditbedarf jedoch in Aussicht gestellt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut:

1. Die unter § 2 der Haushaltssatzung vom Landkreis Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2021 in Hohe von 4.351.600 € festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite werden mit einem Teilbetrag in Hohe von 2.625.800 € genehmigt. In Hohe von 1.725.800 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2021 in Hohe von 7.455.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür Investitionskredite bis zu 2.505.500 € aufgenommen werden müssen.
3. Die unter den vorstehenden Nrn. 1. und 2. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Hohe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
5. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
6. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

• Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung hinsichtlich der Ausweisung folgender Stellen erhoben und um Vorlage der Stellenbeschreibungen und –bewertungen gebeten:

1. Bei den neu geschaffenen Stellen „SB ÖPNV/Schülerbeförderung“ in A 11 LBesG und „Jurist/in Kreisrechtsausschuss“ in A 14 LBesG werden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.
2. Hinsichtlich der Stelle „Leitung Abteilung 4 - Soziales“ in A 14 LBesG werden ebenfalls Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Bis zur abschließenden Entscheidung über die erhobenen Bedenken dürfen personalrechtliche Maßnahmen nicht ausgeführt werden.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021
im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Besuchersteuerung und des beschränkten Zuganges zum Kreishaus, bedingt durch die Corona-Pandemie, bitten wir um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter 06341 940 971/-972 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de / michaela.eid@suedliche-weinstrasse.de.
Landau in der Pfalz, den 11.02.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 8/2021

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021 sowie Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgung

Die am 03.12.2020 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit –plan und Wirtschaftsplänen Wasserversorgung und Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgung für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.
Mit Schreiben vom 02.02.2021 – Az.: 12/901-11 – teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 Abs. 2 GemO nicht geltend gemacht werden.
Der in der Haushaltssatzung ausgewiesene verzinste Kredit i. H. v. 3.275.650,00 € wird kommunalrechtlich genehmigt.
Die Haushaltssatzung mit -plan und Wirtschaftsplänen Wasserversorgung und Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgung wird gem. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/
Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Verbandsgemeinde Annweiler.
Annweiler am Trifels, 19.02.2021
gez.
Christian Burkhart
Bürgermeister
Aushang:16.02.2021
Abnahme: 09.03.2021

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:
Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 19.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Christian Burkhart
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.02.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:
Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 11.073.350 €
der Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 10.696.850 €
der Jahresüberschuss auf 376.500 €
2. im Finanzhaushalt
der Saldo der ordentlichen
Ein- und Auszahlungen auf +866.600 €
die Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf 1.479.950 €
die Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf 5.988.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit auf -4.508.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit auf +3.642.050 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, dessen Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
zinslose Kredite auf 0 €
verzinste Kredite auf 3.275.650 €
zusammen auf 3.275.650 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 €.

§ 5 Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:
Wirtschaftsjahr 2021
Eigenbetrieb Wasserversorgung
im Erfolgsplan
in Einnahmen (Erträge) auf 1.471.700 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf 1.471.700 €
im Vermögensplan
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf 1.136.100 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf 1.136.100 €
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
im Erfolgsplan
in Einnahmen (Erträge) auf 4.126.700 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf 4.126.700 €
im Vermögensplan
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf 2.232.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf 2.232.000 €
Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
davon entfallen auf den
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung 0 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.100.000 €
davon entfallen auf den
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung 500.000 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 600.000 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Beiträge für ständige Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden wie folgt festgesetzt:
1. Wassergebühren
a) Die Wassergebühren werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung
für das Haushaltsjahr 2021 auf 1,65 /cbm Wasserentnahme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 der Entgeltsatzung Wasserversorgung) festgesetzt.
Versorgungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.
b) Nach § 20 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2021 51,38 v. H. von den entgeltsfähigen Kosten als Benutzungsgebühren erhoben.
2. Einmalige Beiträge für Wasserversorgung
Die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung je qm Grundstücksfläche (ggf. mit Zuschlägen für Vollgeschosse) für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
a) für Straßenleitungen- Neubaugebiete 4,74 €
- Ortsbereiche 2,13 €
b) für übrige Anlagen 2,07 €
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).
Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.
3. Wiederkehrende Beiträge für Wasserversorgung
a) Die wiederkehrenden Beiträge für die Wasserversorgung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
Beitragssatz je qm Grundstücksfläche (ggf. mit Zuschlägen für Vollgeschosse) 0,18 €/m²zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).
Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.
b) Nach § 12 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2021 48,62 v. H. von den entgeltsfähigen Kosten als wiederkehrende Beiträge erhoben.
4. Kanalbenutzungsgebühren
a) Die Kanalbenutzungsgebühren werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung je cbm Schmutzwasser für das Haushaltsjahr 2021
Auf 2,40 € festgesetzt.
Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
b) Nach § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2021 von den entgeltsfähigen Kosten 64 v. H. als Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
5. Einmalige Beiträge für Abwasserbeseitigung
Die einmaligen Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung je qm beitragspflichtige Fläche für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
a) für Straßenleitungen - Beitrag Schmutzwasser
Neubaugebiete 7,67 €
Ortsbereiche 2,15 €
- Beitrag Niederschlagswasser
Neubaugebiete 15,37 €
Ortsbereiche 6,29 €
b) übrige Anlagen - Beitrag Schmutzwasser 1,77 €
- Beitrag Niederschlagswasser 1,58 €
c) übrige Anlagen (nur - Beitrag
Schmutzwasser 1,23 €
Kläranlagen für Grund- - Beitrag
Niederschlagswasser 0,33 €
stücke mit geschlossenen
Gruben bzw. Hauskläranlagen)
6. Wiederkehrende Beiträge für Abwasserbeseitigung
a) Die wiederkehrenden Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
aa) Schmutzwasser gemäß § 13 je qm beitragspflichtige Fläche = 0,13 €
bb) Niederschlagswasser gemäß § 13 je qm mögliche Abflussfläche = 0,36 €
cc) Schmutzwasser für Grundstücke je qm beitragspflichtige Fläche =0,06 € mit geschlossenen Gruben bzw. Hauskläranlagen
b) Nach § 13 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2021 für das Schmutzwasse36 v. H. von den entgeltsfähigen Kosten als wiederkehrende Beiträge festgesetzt.
7. Kosten der Straßenoberflächenentwässerung
Gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung und Abschnitt 2 Ziffer 12 der zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels abgeschlossenen Vereinbarung für die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vom 27.05.1983 wird der laufende Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,57 €/qm Straßenfläche festgesetzt.
8. Gebühr für Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
Gemäß § 1 in Verbindung mit § 22 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit gültigen Fassung werden die Gebühren für Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
a) pro cbm Schlamm aus Hauskläranlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes 42,55 €
b) pro cbm Abwasser aus geschlossenen Gruben innerhalb des Verbandsgemeindegebietes 42,55 €
c) pro cbm angelieferten Schlamm aus Hauskläranlagen außerhalb des Verbandsgemeindegebietes 42,55 €
d) pro cbm angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben außerhalb des Verbandsgemeindegebietes 42,55 €
Nach § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2021 von den entgeltsfähigen Kosten 68,31 v. H. als Abwasserentsorgungsgebühren von den unter a) und b) aufgeführten betroffenen Grundstückseigentümern erhoben.
9. Kostenanteile für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßenoberflächenentwässerung)
Die Kostenanteile für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen, welche von den Ortsgemeinden an die Verbandsgemeinde – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – zu erstatten sind, werden gemäß § 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung und § 128 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
beim Ausbau der Straße 9,20 € pro qm Straßenfläche bei erstmaliger Herstellung der Straße 20,27€ pro qm Straßenfläche (Erschließung)
10. Zusätzliche Gebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe bei Abwasserbeseitigung
Die zusätzliche Gebühr wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:
Je angefangene 500 qm selbstbewirtschafteter Weinbauertragsfläche bzw. bei Zukauf von Most und Wein je angefangene 750 Liter im Haushaltsjahre 2021 3,00 €.

§ 7 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 37,5 v. H. festgesetzt.
Die Verbandsgemeindeumlage ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 8 Eigenkapital

Vorauss. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des

Diese Zusammenstellung wurde von NoLogin am 25.02.2021 um 14:57 erzeugt

Haushaltsvorvorjahres 2019	21.128.577 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Haushaltvorjahres 2020	21.131.227 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Haushaltsjahres 2021	21.507.727 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 15.02.2021
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
gez.
Christian Burkhart
Bürgermeister

Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Unterhaltsvorschuss

Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9b TVöD | Voraussetzung ist die **abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen**, mindestens eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 8 LBesG und die Bereitschaft zum Ablegen der Fortbildungsqualifizierung oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II).
Bewerbungsschluss ist der 21. Februar 2021.

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Kfz-Zulassung und Personenbeförderung

Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9b TVöD | Voraussetzung ist die **abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II)**. Darüber hinaus wird eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Bewerbungsschluss ist der 28. Februar 2021.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik › Aktuelles › Stellenangebote.

www.verbandsgemeinde-annweiler.de

Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

Referent/-in (m/w/d) für Mobilität, Raumplanung, Energie und Umwelt sowie Presse

Entgeltgruppe 11 TVöD | Voraussetzung ist ein erfolgreicher Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss (vorzugsweise deutsch-französische Beziehungen oder Europa-Angelegenheiten).

Bewerbungsschluss ist der 7. März 2021.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik › Aktuelles › Stellenangebote.

www.verbandsgemeinde-annweiler.de

Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen zu besetzen als:

Hygienekontrolleur (m/w/d)

Voraussetzung ist die **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Hygienekontrolleur (m/w/d) beziehungsweise zum Gesundheitsaufseher (m/w/d).**
Voraussetzung für die Ausbildung zum Hygienekontrolleur (m/w/d) ist die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs und eine abgeschlossene, für die Tätigkeit förderliche, Berufsausbildung.

Bewerbungsschluss ist der 7. März 2021.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik › Aktuelles › Stellenangebote.

www.verbandsgemeinde-annweiler.de

Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG Abschnitt Mittelbrunn-Klingenmünster hier: Information über Vorarbeiten (Vermessung und Verpflockung von Arbeitsstreifengrenzen) gemäß §44 EnWG Gemeinden Völkersweiler, Gosserweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach und Silz

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG, ein Gemeinschaftsunternehmen der Open Grid Europe und der Fluxys TENP, plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen den Gemeinden Mittelbrunn und Klingenmünster den Ausbau des TENP-Leitungssystems durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000. Die geplante Gasversorgungsleitung soll durch Austausch einer bestehenden Leitung (Leitung Nr. 50) errichtet werden.
Auf den von dem Vorhaben betroffenen Waldgrundstücken ist eine Markierung des geplanten Arbeitsstreifens erforderlich, um die Außenaufnahmen zur Erstellung von Gutachten durch einen Forstsachverständigen zu ermöglichen.

I. Ankündigung
Wir planen, ab Anfang März auf den Waldgrundstücken eine Markierung in Form von Pflöcken anzubringen, um so die Arbeitsstreifengrenzen zu markieren. Bei den Markierungsarbeiten und der sich anschließenden Begutachtung ist nicht mit der Entstehung von Flurschäden zu rechnen. Sollten dennoch Schäden durch diese Arbeiten entstehen, werden sie den Eigentümern/Bewirtschaftern entschädigt. Es ist geplant, die Außenaufnahmen der Forstsachverständigen ab April 2021 zu beginnen.

II. Rechtsfolge
Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte an Grundstücken verpflichtet, die zur Vorbereitung der Baudurchführung des Vorhabens notwendigen Vorarbeiten durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu dulden. Betroffene werden separat angeschrieben.
Im Falle der Weigerung der Duldung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord dazu befugt, eine hoheitliche Duldungsanordnung zu Lasten der Betroffenen zu erlassen. Für diese Duldungsanordnung würde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bei den Betroffenen eine Verwaltungsgebühr erheben. Zudem sind Betroffene zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, wenn es durch die Weigerung bedingt zu Verzögerungen der Maßnahmen bei uns als Vorhabenträgerin käme.
Sofern durch die angekündigten Maßnahmen unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, haben wir dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu entrichten. Einen etwaigen Anspruch können Sie schriftlich bei uns geltend machen. Sofern eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zu Stande kommt, setzt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord diese auf Ihren Antrag hin gegen uns fest, soweit die Forderung berechtigt ist, § 44 Abs. 3 EnWG.
Bei Rückfragen hinsichtich der Vermessungsarbeiten steht Ihnen das von uns beauftragte Vermessungsbüro Kroll, Herr Johnen, Tel. 0241/9460731 zur Verfügung.
Bei Rückfragen hinsichtlich des Gutachtereinsatzes steht Ihnen Herr Korthoff, der von uns bevollmächtigten Grid Europe GmbH, Abt. Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft, Tel. 0201/3642 18263 zur Verfügung.

Siehe Skizze

Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 06.03.2021 findet im Landkreis die nächste Problemabfallsammlung statt:
Am 06.03.2021 werden von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Wertstoffwirtschaftszentrum Nord bei Edesheim - wie bereits angekündigt - wieder Problemabfälle eingesammelt. Den Bürgern im Landkreis wird dabei wieder Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein unter Beweis zu stellen und Problemabfälle umweltgerecht zu entsorgen.
Hierbei sind die derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Grund der Corona- Pandemie einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-und Nasenschutzes, entweder einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Zwischen den Anliefernden ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhal-
ten.
Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzen- schutzmittel und Giftstoffe.
Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen.
Seit dem 1. Juli 1987 müssen Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl das Altöl von ihren Kun- den kostenlos zurücknehmen. Bei der Problemabfallsammlung werden lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen.
Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedika- mente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpa- ckungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.
Leere Kunststoffdosen,Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.
Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 1 abgegeben werden. Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Prob- lemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.
Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.
Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben !
Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoff-Wegweiser 2021 und auf der Home- page des Landkreises Südliche Weinstraße.
Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.„
Mit freundlichen Grüßen

PROBLEMABFÄLLE von A bis Z

Abbeizmittel
Abflussreiniger
Alkali-/Mangan-Batterien
Antibeschlagmittel
Autobatterien
Autochrompflegemittel
Autowasch-/pflegemittel
Backofenreiniger
Batterien
Desinfektionsmittel
Dispersionsfarben (flüssig)
Entfroster
Entkalker
Entwickler
Farben (nicht ausgehärtet)
Fensterputzmittel
Fixierbäder
Fleckentferner
Fotochemikalien
Frittierfette
Frittieröl
Frostschutzmittel
Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
Grillreiniger
Harzrückstände
Heizölreste
Herdputzmittel
Holzschutzmittel
Imprägniermittel
Klebstoffe
Knopfzellen
Lacke
Laugen
Lederpflegernittel
Lithium-Knopfzellen
Lösungsmittel
Metallputzmittel
Mottenschutzmittel
Möbelpflegemittel
Nickel-Cadmium-Batterien
Nitroverdünnungen
Pflanzenschutzmittel
Polyurethanabfälle
Primärbatterien
Quecksilber-Rundzellen
Quecksilberoxid-Knopfzellen
Raumsprays
Reinigungsmittel
Rohrreiniger
Rostschutzmittel
Rostumwandler
Rundzellen
Sanitärreiniger
Säuren
Schädlingsbekämpfungsmittel
Schimmeltötungsmittel
Schuhpflegemittel
Silberoxid-Knopfzellen
Silberputzmittel
Spraydosen (ohne "Grünen Punkt„)
Tapetenkleister
Terpentin
Thermometer (Quecksilber)
Unterbodenschutz
Verdünner
Waschmittel
WC-Reiniger
Weichspüler
Zink-/Kohle-Batterien
Zink-/Luft-Knopfzellen

Rinnthal

Beschlusszusammenfassung zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Rinnthal vom 15.12.2020

öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 in der vorgelegten Fassung.

4 Auftragsvergaben
4.1 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Baumkataster
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich mit an der Ausschreibung zur Vergabe für die Baumkatasterstellung und Regelkontrollen nach den FLL Kontrollrichtlinien verbindlich zu beteiligen.

6 Bauangelegenheiten
6.1 Beratung und Beschlussfassung über eine Bauvoranfrage für Grundstück Pl.Nr. 665/3

Das Bauvorhaben wurde einstimmig bei einer Enthaltung vom Gemeinderat abgelehnt. Das Einvernehmen der Ortsgemeinde wurde somit gemäß § 36 Baugesetzbuch nicht erteilt.

Waldhambach

Beschlusszusammenfassung zur Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldhambach vom 02.02.2021

öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Beschlussfassung über die Vergabe von Erdbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

2 Beschlussfassung über die Vergabe von Rohbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

3 Beschlussfassung über die Zimmermann und Dachdeckerarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

4 Beschlussfassung über die Vergabe von Fensterbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

5 Beschlussfassung über die Vergabe von Gerüstbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

6 Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen (Einmessung Schnurgerüst) im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach
Der Gemeinderat Waldhambach nimmt die vorstehenden Ausführungen, wie im Sachverhalt geschildert einstimmig zur Kenntnis.

7 Beschlussfassung über die Vergabe eines Baumkatasters
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe eines Baumkatasters.

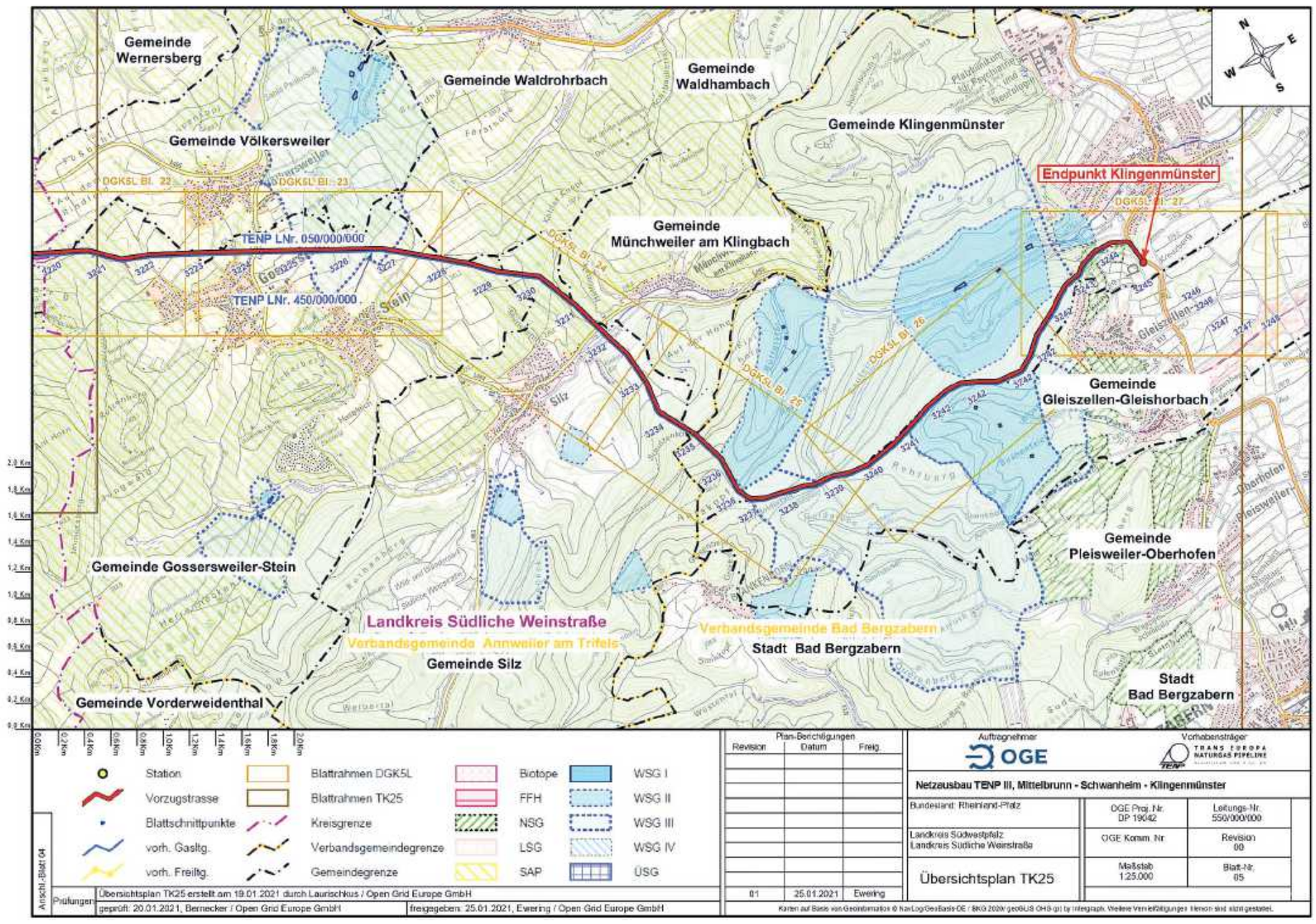

bza_hp11_amtsb.03

Waldrohrbach

Bekanntmachung Nr. 4/2021 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung
zur Änderung der Satzung vom 22. November 2001 zuletzt geändert am 08. Oktober 2014 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 08. Februar 2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Die Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II. (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischte Grabstätten) wird folgende Nummer 1. a) ee) hinzugefügt:
   ee.) für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von 1. a) aa) – dd) 90,-- Euro
2. In Ziffer II. (Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr) wir folgende Nummer 2. ee) hinzugefügt:
   ee.) jede weitere Grabstätte in Abschnitt II. 1.) a) aa – dd) 5,-- Euro
3. Ziffer IV. (Ausheben und Schließen der Gräber) erhält folgende Fassung:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Kindergrab	536,--Euro
2. Einfachgrab	900,-- Euro
3. Tiefgrab	1.040,-- Euro
4. Urnengrab	240,-- Euro
5. Samstagszuschlag	30 v. H.
6. Sonntag- und Feiertagzuschlag	100 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Waldrohrbach,
Ortsgemeinde Waldrohrbach
Ausgefertigt:
Thomas Wick, Ortsbürgermeister

Hinweis

1. Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 12. Februar 2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 02.02.2021

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 **Beschlussfassung über die Vergabe von Erdbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Erdbauarbeiten an die Fa. Ludwig Schlink GmbH in Waldhambach zu vergeben.

2 **Beschlussfassung über die Vergabe von Rohbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Erdbauarbeiten an die Fa. Christ Bau GmbH aus Eschbach zu vergeben.

3 **Beschlussfassung über die Vergabe von Zimmermann und Dachdeckerarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Zimmer- und Dachdeckerarbeiten an die Fa. Singer GmbH aus Silz zu vergeben.

4 **Beschlussfassung über die Vergabe von Fensterbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Fensterbauarbeiten an die Fa. Löffel Fenster GmbH aus Herxheim zu vergeben.

5 **Beschlussfassung über die Vergabe von Gerüstbauarbeiten im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen KITA Waldrohrbach**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Gerüstbauarbeiten an die Fa. Meinzer Gerüstbau aus Bad Bergzabern zu vergeben.

7 **Beschlussfassung über die Vergabe von Erdpflaster- und Bepflanzungsarbeiten im Zuge der Errichtung eines Begegnungs-und Verweilplatzes**
Der Ortsgemeinderat beschließt, bei zwei Enthaltungen, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die o.g. Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

8 **Beschlussfassung über die Vergabe von Erd- und Zaunarbeiten im Zuge der Errichtung eines Begegnungs- und Verweilplatzes**
Der Ortsgemeinderat, beschließt., bei zwei Enthaltungen, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die o.g. Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

9 **Beschlussfassung über die Vergabe von Erd- und Abrissarbeiten im Zuge der Errichtung eines Begegnungs- und Verweilplatzes**
Der Ortsgemeinderat beschließt, bei zwei Enthaltungen, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die o.g. Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

10 **Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**
Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die geänderte Friedhofsgebührensatzung.

Ende des amtlichen Teils

Dubioser Spendenaufruf

Albersweiler. Derzeit werden Betriebe in Albersweiler von einer Telefonnummer mit der Vorwahl von Bad Dürkheim angerufen. Der Anrufer behauptet die Kindertagesstätte „Drachenburg“ in Albersweiler sammelt Spenden.

Wichtig: Die Kindertagesstätte Drachenburg in Albersweiler hat diesbezüglich nichts in die Wege geleitet, es handelt sich um eine betrügerische Masche. Es wurde Strafanzeige gestellt. |ps

Bürgerhilfe

Albersweiler. Das Bürgerhilfebüro im Rathaus ist bis auf weiteres, nicht besetzt. Wer Hilfe benötigt, melden sich bei Familie Kopp, Telefon 06345 2942. |ps

Onlinekurs

Bad Bergzabern. Der Italienisch-Sprachkurs der VHS wird digital einmal pro Woche am Mittwochabend von der deutsch-italienischen Dozentin Carla di Carlo live aus Campobello di Mazara (Sizilien) durchgeführt.

Starttermin ist der 24. Februar, 18.15 bis 19.45 Uhr. Insgesamt acht Termine (16 UE), der Kurs kostet 58 Euro. Es wird kein Lehrbuch für diesen Kurs benötigt. Die VHS nimmt kurzfristig weitere Online-Angebote ins Programm. Es lohnt sich also, immer wieder mal, auf der Homepage nachzusehen. |beb/ps

Infos und Anmeldung

www.vhs-bergzabern.de/programm

„Meet a Jew“

Bad Bergzabern. Das Begegnungsprojekt des Zentralrats der Juden in Deutschland „Meet a Jew“ wurde im Dezember 2020 mit dem Deutschen Engagementpreis in der Kategorie „Demokratie stärken“ ausgezeichnet.

Nun besteht die Chance, online an der Gesprächsrunde teilzunehmen. „Miteinander, statt übereinander reden“ lautet das Motto. Die Gesprächsrunde findet statt am Donnerstag, 25. Februar, 17 Uhr. Die Online-Veranstaltung ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung gebeten.

Einige Tage vor dem Termin erhalten TeilnehmerInnen einen Link, mit dem sie sich direkt in die Online-Runde einklinken und mitreden können. |beb/ps

Anmeldung

www.vhs-bergzabern.de/programm

Tafel sagt danke

Turnerheim spendet Orangensaft

Herr Eichberger, Wolfgang Engel und Hans-Peter Schmitt bei der Spendenübergabe. (v.l.n.r.) FOTO: PS

Annweiler. Freudige Überraschung beim Ausgabetag der Tafel in Annweiler als vor einigen Tagen Herr Abele informierte, dass vom Turnerheim 500 Liter Orangensaft in 1 Liter Tetra-Packs an die Tafel gespendet werden.

Am vergangen Mittwoch brachte Herr Eichberger vom Turnerheim kurz vor dem Start der Lebensmittel-Ausgabe die Spende direkt zum Hohenstaufensaal. Der Saft wurde zum großen Teil am gleichen Tag an die Tafelkunden, die sich über diese zusätzliche Bereicherung sehr freuten, ausgegeben. Ein herzliches Dankeschön an das Team vom Turnerheim. |ps

Holzlagerplätze notwendig

Annweiler. Nachdem die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd) ein Rückbaukonzept für drei von der städtischen Forstgesellschaft (Trifels Natur GmbH) angelegten Holzplätze gefordert hat, erhebt nun Trifels Natur dagegen Klage beim Verwaltungsgericht in Neustadt. Dies hat der zehnköpfige Aufsichtsrat unter seinem Vorsitzenden, Stadtbürgermeister Benjamin Seyfried, einstimmig beschlossen.

Im Verwaltungsrechtsstreit zwischen der SGD-Süd und der Stadt Annweiler/Trifels Natur zur Erstellung eines Rückbaukonzeptes für drei von ihr notwendig angelegten Holzlagerplätze, hat die SGD-Süd dem Anwalt der Trifels Natur Ende Januar einen Widerspruchsbescheid zugestellt.

Darin beharrt die Behörde weiterhin auf die Vorlage eines Rückbaukonzeptes.

Stadtbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender Benjamin Seyfried: „Durch die nun neutrale Überprüfung und Entscheidung eines Gerichts, kann diese schon seit über sieben Jahren bestehende Angelegenheit hoffentlich zu einem Abschluss gebracht werden. Die Stadt Annweiler und die städtische Forstgesellschaft stehen Seite an Seite. Wir benötigen diese Holzplätze im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“

Unter dem seinerzeitigen Bürgermeister Wollenweber hatte die Stadt Annweiler bereits vor 2005 mit der Anlage der Holzlagerplätze begonnen. Dazu wurde eine hangseitige Mulde mit unbelastetem und jeweils beprobtem

Die ehemalige Mulde am Hang wurde mit Erdaushub terrassenförmig aufgefüllt, um ebenerdige Holzlagerplätze zu schaffen. (Blick nach Westen Richtung Sarnstall) FOTO: CMC-HI

Material terrassenförmig aufgefüllt. Die Trifels Natur führte die Arbeiten mit ihrer Gründung im Jahre 2007 fort.

Aufgrund einer anonymen Anzeige im Jahre 2014 ermittelten die Behörden gegen die Trifels Natur, da sie in den Holzlagerplätzen illegale Erddeponien vermuten. Gegen Zahlung einer Geldauflage wurde das Verfahren später eingestellt.

Unabhängig davon lief das Verwaltungsverfahren seither weiter.

„Der von der SGD Süd letztlich geforderte Rückbau der Holzlagerplätze würde zu einem viel gravierenderen Eingriff in Natur und Landschaft führen als die Anlegung der Lagerplätze es jemals getan hat. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Forderung der SGD Süd im weiteren Verfahren nicht bestätigt wird“, so der Anwalt der städtischen Forstgesellschaft, Prof. Jochen Kerkmann. | ps

Bachforellenzucht-Projekt

Angelsportverein sorgt für Nachwuchs im Kaltenbach und in der Queich

VON BRITTA BENDER

Annweiler. In der Hoffnung, den Bestand an Bachforellen in den Bächen aufbessern zu können, initiierte Ralf Braun, Gewässerwart des Angelsportvereins Annweiler e.V., gemeinsam mit seinen Kollegen ein entsprechendes Projekt. Die Population der Fische sank in den vergangenen Jahren mehr und mehr. Verschiedenen Umweltfaktoren und die (Klimawandel soll hier entfallen) veränderte Gewässerstruktur, bieten inzwischen keine optimalen Voraussetzungen mehr für eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Zum Beispiel werden durch den in den vergangenen Jahren häufiger auftretenden Starkregen, viel Sand abgeschwemmt, diese Feinsedimente füllen die Kieslückensysteme in denen die befruchteten Eier abgelegt wurden auf und verhindern die Sauerstellversorgung, und dies hat zur Folge, dass die Eier absterben.

In der Winterzeit, von Oktober bis Januar, suchen sich die Bachforellen einen geeigneten Laichplatz bachaufwärts. Das Weibchen bereitet mithilfe ihrer Schwanzflosse eine Grube im Kies vor, in die sie ihre 1000 bis 1500 Eier ablegt. Das Männchen bleibt in ihrer Nähe und befruchtet die Eier unmittelbar nach der Ablage. Bei den Forellen findet

In diesen schwimmenden Boxen sind die Bachforellen-Larven untergebracht, bis sie ins Fließgewässer entlassen werden. FOTO: PS

also einen äußere Besamung statt. Das Zeitfenster für diese Befruchtung ist äußerst klein und der Erfolg nicht garantiert. Wenn sie dann geglückt ist, dauert es, je nach Wassertemperatur, zwei bis zu fünf Monate, bis die kleinen Bachforellen geschlüpft und schwimmfähig sind. Der Grundgedanke des Vereins war es, diesen kritischen Prozess sozusagen zu überspringen, indem bereits befruchtete Eier ins Gewässer gesetzt und unter geschützten Bedingungen und unter Beobachtung gehalten werden.

Einen zusätzlichen Ansporn für Planung und Durchführung dieses Projektes, bot der Angelsportverein Offenbach, dieser hatte ein solches Projekt bereits im Winter 2019/2020 umgesetzt. Dessen Gewässerwart Simon Huber unterstützte seine Angelkollegen aus Annweiler dabei, Ideen zu sammeln, teilte Erfahrungen und möglicherweise auftretende Probleme bei solch einem Projekt.

Der erste Schritt war die Planung und der Bau von zwei Brutboxen. Der Stapellauf fand im November 2020 statt, um zu schauen ob und wie die nach einer Vorlage gebauten Boxen funktionieren.

Die befruchteten Eier wurden bei einer Fischzucht im Schwarzwald bestellt und am 22. Dezember eingesetzt. Eine Box mit 3.000 Eiern im Kaltenbach im Wellbachtal und eine Box mit 3.000 Eiern in der Queich in Annweiler.

Die befruchteten und eingesetzten Eier mussten von nun von engagierten Vereinsmitgliedern vier mal pro Woche gesichtet und verpilzte und abgestorbene Exemplare mit einer Pipette entfernt werden.

Die ersten Forellen-Larven sind bereits am 29. Dezember geschlüpft. Diese ernähren sich ab diesem Zeitpunkt vier bis sechs Wochen von ihrem Dottersack am Bauch, bis er aufgebraucht ist. Dann sind die Jungfische etwa zwei Zentimeter groß und selbstständig und können normalerweise ins Fließgewässer entlassen werden.

Beim Angelverein Annweiler war diese Aktion bereits vor einer Woche geplant, jedoch musste diese überdacht werden, denn das Hochwasser in der Queich machte Gewässerwart Braun ein wenig Sorge. Und da die Box von Treibholz hätte zerstört werden können, wurde beschlossen, die kleinen Bachforellen umzusiedeln. Sie sollen nun ebenfalls im Kaltenbach freigesetzt werden, an verschiedenen Stellen, verteilt auf einer Strecke von 10 Kilometern. Dass die Bachforellen-Eier bereits erfolgreich befruchtet sind und dank dieser geschützten Umgebung in diesen Brutboxen, ist es möglich, dass 95 Prozent der Larven schlüpfen. Allerdings erreichen letztendlich nur fünf bis zehn Prozent der Fische das Erwachsenenalter von drei Jahren.

Aber mit diesem Projekt des Angelvereins Annweiler e.V., konnten immerhin etwa 5.000 Jungfische in die heimischen Gewässer entlassen werden. Ob sich dieses Projekt erfolgreich sein wird, wird sich erst in 3 bis 5 Jahren zeigen. Die Vereinsmitglieder sind sich auf jeden Fall einig: Projekt Bachforelle wird auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut und verfolgt werden.

Kleine Fotoausstellung

Bilder auf Abstand, die „Beflügeln“

Fotograf Thimo Höffner. FOTO: PS

Annweiler. Im Vorfeld auf die Ende April zu erlebende Fotoausstellung „Beflügelt“ im Museum unterm Trifels, hat Fotograf Thimo Höffner eine kleine Auswahl von zeitgemäßen Motiven im Rathaus ausgestellt. „Die Bilder haben eine schöne Dynamik und zeigen einen nicht alltäglichen detaillierten Blick auf Insekten und Vögel.“ freut sich Stadtbürgermeister Benjamin Seyfried über diese Bereicherung, welche auch auf Abstand erlebt werden kann. Die Fotografien können im Flur im städtischen Rathaus, Hauptstraße 20 zu den üblichen Öffnungszeiten bewundert werden. Es wird darum gebeten, die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die limitierten Bilder können selbstverständlich auch erworben werden und beginnen ab 50 Euro. | ps

Weitere Informationen

foto@hoeflich-gestaltet.de

Traueranzeigen

10576468_10_13

BESTATTUNGEN Albert
Inh. R. SCHNETZER

Wir sind für Sie da,
wann immer Sie uns brauchen.
Der Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

24 Stunden Bereitschaft www.bestattungen-albert.de
Alte Landstraße 13 · 76857 Gossersweiler-Stein
Saarlandstraße 14 · 76855 Annweiler
Tel. 0 63 46/51 67 · Fax 0 63 46/98 91 53
10576475_10_8

Diese Zusammenstellung wurde von NoLogin am 25.02.2021 um 14:57 erzeugt